

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. November 1997	Nr. 23
------	----------------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 97	Gesetz zur Errichtung des Hessischen Polizeiverkehrsamtes <i>GVBl. II 310-79; ändert GVBl. II 310-63, 326-9</i>	379
27. 10. 97	Neufassung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung <i>GVBl. II 212-5</i>	381
29. 10. 97	Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei <i>Ändert GVBl. II 321-25</i>	385
16. 10. 97	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz <i>Ändert GVBl. II 322-72</i>	386

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Errichtung des Hessischen Polizeiverkehrsamtes**

Vom 4. November 1997

Artikel 1¹⁾

**Errichtung des Hessischen
Polizeiverkehrsamtes**

§ 1

Das Hessische Wasserschutzpolizeiamt und die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei werden zu dem Hessischen Polizeiverkehrsamt zusammengefaßt. Die als Außenstellen der Regierungspräsidien errichteten Polizeiautobahnstationen sowie die als Außenstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt errichtete Polizeihubschrauberstation werden in das Hessische Polizeiverkehrsamt als Außenstellen eingegliedert.

§ 2

Die Bediensteten des Hessischen Wasserschutzpolizeiamtes, der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei, der Polizeiautobahnstationen und der Polizeihubschrauberstation gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als zum Hessischen Polizeiverkehrsamt versetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit
und Ordnung**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 91 wird das Wort „Polizeieinrichtungen“ durch das Wort „Polizeieinrichtung“ ersetzt.
 - b) Bei § 93 wird das Wort „Wasserschutzpolizei“ durch die Worte „Hessisches Polizeiverkehrsamt“ ersetzt.
 - c) Bei § 95 werden die Worte „Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei“ gestrichen.
2. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift sowie in Abs. 2 wird das Wort „Polizeieinrichtungen“ durch das Wort „Polizeieinrichtung“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „das Hessische Wasserschutzpolizeiamt“ durch die Worte „das Hessische Polizeiverkehrsamt“ ersetzt.

bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Polizeieinrichtung
die Hessische Polizeischule.“

3. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Wasserschutzpolizei“ durch die Worte „Hessisches Polizeiverkehrsamt“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Hessischen Polizeiverkehrsamt obliegt als Wasserschutzpolizei die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf Wasserflächen, die in erheblichem Umfang mit Wasserfahrzeugen befahren werden oder auf denen Güterumschlag betrieben wird, einschließlich Wasserbauwerken, Werften, Kai- und Umschlaganlagen. Es ist ferner für die Überwachung des Straßenverkehrs auf den Bundesautobahnen zuständig und die zentrale Betriebsstelle für die Telekommunikation der Polizeidienststellen. Das für die Polizei zuständige Ministerium kann ihm weitere Aufgaben übertragen. Das Hessische Polizeiverkehrsamt untersteht dem für die Polizei zuständigen Ministerium unmittelbar.“

4. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

Artikel 3³⁾

**Änderung des Hessischen
Personalvertretungsgesetzes**

Das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1997 (GVBl. I S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 86 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Es werden Personalräte gebildet bei

1. den kommunalen Berufsfeuerwehren,
2. der Polizei der Regierungspräsidien,
3. der Polizei der Landräte als Behörden der Landesverwaltung,
4. den Polizeipräsidien,
5. dem Hessischen Polizeiverkehrsamt,
6. der Direktion Wasserschutzpolizei,

¹⁾ GVBl. II 310-79.

²⁾ Ändert GVBl. II 310-63.

³⁾ Ändert GVBl. II 326-9.

7. der Direktion Autobahnpolizei,
8. der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,
9. den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
10. dem Hessischen Landeskriminalamt,
11. der Hessischen Polizeischule für das Stammpersonal der Polizeischule einschließlich der Polizeifachschulen,
12. dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt,
13. den Polizeiverwaltungsstellen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 13 kann sich der Dienststellenleiter auch durch den leitenden Beamten dieser Dienststelle vertreten lassen."

2. § 87 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschäftigten der in § 86 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen wählen Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien, der in Nr. 5 bis 7 genannten Dienststellen einen

Gesamtpersonalrat bei dem Hessischen Polizeiverkehrsamt, der in Nr. 8 und 9 genannten Dienststellen einen Gesamtpersonalrat bei der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei, der in Nr. 12 und 13 genannten Dienststellen einen Gesamtpersonalrat beim Hessischen Polizeiverwaltungsamt. Der jeweilige Gesamtpersonalrat bei dem Hessischen Polizeiverkehrsamt, der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei und beim Hessischen Polizeiverwaltungsamt nimmt im Stufenverfahren zusätzlich die Funktion wahr, die ihm als Bezirkspersonalrat bei einer Mittelbehörde zustehen würde."

3. § 88 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizeipraktikanten wählen Vertrauensleute. Ihre Interessen werden von dem für die Ausbildungsdienststelle zuständigen örtlichen Personalrat wahrgenommen. § 37 Abs. 1 gilt entsprechend."

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. November 1997

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

**Bekanntmachung
der Neufassung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung*)**

Vom 27. Oktober 1997

Auf Grund des Art. 3 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Juli 1997 (GVBl. I S. 214) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13) in der vom 1. Oktober 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1997

Der Hessische Minister
der Justiz und für
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) GVBl. II 212-5

**Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
(HessAGVwGO)**

in der Fassung vom 27. Oktober 1997

Erster Abschnitt

Gerichtsverfassung

§ 1

Sitz und Bezirk der Gerichte

(1) Das Oberverwaltungsgericht führt die Bezeichnung „Hessischer Verwaltungsgerichtshof“. Es hat seinen Sitz in Kassel.

(2) Verwaltungsgerichte bestehen

1. in Darmstadt für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach,
2. in Frankfurt am Main für die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis,
3. in Gießen für die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis,
4. in Kassel für die Stadt Kassel sowie die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis,
5. in Wiesbaden für die Stadt Wiesbaden sowie die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis.

§ 2

Dienstaufsicht und Geschäftsbereich

Die Landesregierung bestimmt, wer die Dienstaufsicht über die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausübt und

zu wessen Geschäftsbereich die Verwaltung dieser Gerichte gehört.

§ 3

Bildung der Kammern und Senate

Der zuständige Minister bestimmt im Rahmen des Haushaltsplans durch Rechtsverordnung die Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof.

§ 4

Ernennung von Richtern im Nebenamt

Der zuständige Minister ernennt die Richter im Nebenamt; dies gilt nicht für die ordentlichen Professoren des Rechts, die nicht auf Lebenszeit ernannte Richter sind.

§ 5

**Ausschuß zur Wahl
der ehrenamtlichen Richter**

(1) Für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter werden die Vertrauensleute und ihre Vertreter für die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt. Eine Ersatzwahl findet nur für den Rest der Wahlperiode statt. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Vertrauensleute und Vertreter im Amt.

(2) Die Vertrauensleute und ihre Stellvertreter beruft der Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl. Jede Fraktion ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. Die Sitze der Vertrauensleute werden auf die Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren verteilt. Die auf der Liste folgenden Namen gelten in gleicher

Anzahl als Stellvertreter. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das durch den Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Im Falle des Ausscheidens eines Vertrauensmannes rückt der jeweils erste noch nicht berufene auf der gleichen Liste gewählte Stellvertreter nach.

§ 6

Asylsachen

Die Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1362), geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442), werden für die Stadt Offenbach am Main und den Landkreis Offenbach dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und für den Main-Taunus-Kreis und den Landkreis Groß-Gerau dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zugewiesen.

Zweiter Abschnitt

Vorverfahren

§ 7

Ausschuß

(1) Vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Kreis Ausschusses, des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters und des Landrats als Behörde der Landesverwaltung ist der Widerspruchsführer durch einen Ausschuß oder durch den Vorsitzenden des Ausschusses mündlich zu hören.

(2) Ausschüsse werden gebildet

1. bei den Städten mit 30 000 und mehr Einwohnern für die Anhörung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Magistrats und des Oberbürgermeisters (Bürgermeisters),
2. bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung für die Anhörung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Landrats als Behörde der Landesverwaltung, des Kreis Ausschusses sowie des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters kreisangehöriger Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern.

(3) Die Anhörung findet statt

1. in Weisungsangelegenheiten vor der Entschließung nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung, ob dem Widerspruch abgeholfen wird,
2. in Selbstverwaltungsangelegenheiten vor Erlaß des Widerspruchsbescheids nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. der Widerspruch bei der Behörde eingelegt ist, die den Verwaltungsakt erlassen oder seine Vornahme abgelehnt hat, und die Behörde dem Widerspruch abhelfen oder stattgeben will,

2. in Weisungsangelegenheiten der Erlaß oder die Ablehnung des Verwaltungsaktes auf einer Weisung der Aufsichtsbehörde für den Einzelfall beruht,
3. die Anhörung wegen der Dringlichkeit des Falles nicht rechtzeitig stattfinden kann,
4. vor der Entscheidung über den Widerspruch sozial erfahrene Personen oder ein Gutachterausschuß zu beteiligen sind,
5. der Widerspruchsführer auf die Anhörung verzichtet,
6. der Widerspruchsführer nicht erklärt, ob er die Anhörung wünscht oder auf sie verzichtet, obwohl er vom Vorsitzenden des Ausschusses aufgefordert wurde, diese Erklärung innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist abzugeben, die mindestens zwei Wochen betragen muß,
7. die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten läßt,
8. der Widerspruchsführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erscheint.

Über das Absehen von der Anhörung entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

(5) Die Anhörung findet nicht statt in Verfahren nach § 142 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 8

Unentschuldigtes Ausbleiben

(1) Einem ordnungsgemäß geladenen Widerspruchsführer, der nicht zum Anhörungstermin erscheint, kann zur pauschalen Abgeltung des durch die Vorbereitung des Termins entstandenen Verwaltungsaufwandes ein Betrag von hundert Deutsche Mark auferlegt werden. Dies gilt nur, wenn der Widerspruchsführer in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Macht der Widerspruchsführer glaubhaft, daß ihm die Ladung nicht rechtzeitig zugegangen ist, oder entschuldigt er sein Ausbleiben genügend, wird der Betrag nicht erhoben.

(2) Der Betrag ist im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 1 vom Magistrat und im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 2 vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung zu erheben.

§ 9

Vorlagefrist

Der bei einer kreisangehörigen Gemeinde mit weniger als 30 000 Einwohnern eingelegte Widerspruch ist dem beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Ausschuß innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzulegen, soweit die Gemeinde dem Widerspruch nicht abhilft.

§ 10

Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Landrat oder der Bürgermeister. Sie können sich allgemein oder im Einzelfall vertreten lassen. Dem Ausschuß gehören zwei Beisitzer an.

(2) Die Beisitzer werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaften gewählt. Die Wahl erfolgt im Falle

1. des § 7 Abs. 2 Nr. 1 durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats,
2. des § 7 Abs. 2 Nr. 2 durch den Kreistag auf Vorschlag des Kreis Ausschusses.

(3) Das Amt eines Beisitzers soll nur Einwohnern übertragen werden, die allgemeines Ansehen und das Vertrauen ihrer Miteinwohner genießen. Die Einwohner müssen das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Berufs- und andere Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen mit Sitz im Stadt- oder Kreisgebiet (§ 7 Abs. 2) haben gegenüber dem Magistrat oder Kreis Ausschuß ein Vorschlagsrecht, auf das vor der Wahl der Beisitzer durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen ist. Bei Übernahme des Amtes ist der Beisitzer zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen des Ausschusses hinzuzuziehen sind, wird von dem Landrat oder dem Bürgermeister vor Beginn des Kalenderjahres bestimmt. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung eines Beisitzers kann der Vorsitzende von der Reihenfolge abweichen.

(5) Die §§ 25 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung. Die Kosten trägt im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 1 die Stadt, im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Landkreis.

(6) Die Beisitzer sind nach Ablauf ihrer Wahlzeit (Abs. 2 Satz 1) zu den Sitzungen des Ausschusses heranzuziehen, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(7) Das Amt eines Beisitzers kann abgelehnt oder niedergelegt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(8) Der Beisitzer darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwenden. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr Beisitzer ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne wichtigen Grund das Amt eines Beisitzers ablehnt oder niederlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindevorstand,

im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 12¹⁾

Durchführung der Anhörung

(1) Der Ausschuß hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten zu erörtern und auf eine gütliche Erledigung des Widerspruchs hinzuwirken. Der Vorsitzende des Ausschusses kann die Erörterung ohne die Beisitzer durchführen, wenn die Sache keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist.

(2) Das wesentliche Ergebnis der Anhörung ist in eine Niederschrift aufzunehmen und mit einem Vorschlag des Ausschusses der Behörde vorzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen oder seine Vornahme abgelehnt hat.

(3) Die Beteiligten können zur Erledigung des Widerspruchsverfahrens einen Vergleich auch zur Aufnahme in die über die Sitzung zu fertigende Niederschrift schließen, soweit sie über den Gegenstand und die Kosten verfügen können. Der Text des Vergleichs ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ist der Inhalt der Niederschrift auf einem Tonträger vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn der Wortlaut des Vergleichs abgespielt wird. Die Zustimmung der Beteiligten zu dem Vergleich ist in der Niederschrift zu vermerken.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 13

Wasser- und Bodenverbände

In Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände erläßt den Widerspruchsbescheid die Aufsichtsbehörde.

§ 14

Verwaltungskosten

(1) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist, sind von der mit der Bearbeitung des Widerspruchs zuletzt befaßten Behörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung zu erheben. Kostenregelnde Rechtsvorschriften der der Aufsicht des Landes unmittelbar unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen dabei Verwaltungskostenordnungen im Sinne des vorgenannten Gesetzes gleich.

(2) Hat eine Anhörung nach § 7 Abs. 3 stattgefunden und gehört die in Abs. 1 Satz 1 genannte Behörde nicht zu dem Rechtsträger, in dessen Dienst der jeweils

¹⁾ § 12 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor dem 24. Juli 1997 erhoben worden sind.

tätige Vorsitzende des Ausschusses steht, hat der Träger der Behörde ein Viertel der Widerspruchsgebühr an die Anstellungskörperschaft des Vorsitzenden abzuführen. Dies gilt nur, wenn die Gebühr im Einzelfall zweihundert Deutsche Mark übersteigt. Die Erstattungen sind jährlich vorzunehmen. § 43 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung bei der Erhebung von Steuern durch Gemeinden und Landkreise.

§ 15

Normenkontrolle

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Gültigkeit im Range unter dem Landesgesetz stehender Rechtsvorschriften, auch soweit diese nicht in § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannt sind.

(2) Die Entscheidung im Normenkontrollverfahren ergeht in der Besetzung mit fünf Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken nur drei Richter mit; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 47 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie für Beschlüsse über Anträge nach § 47 Abs. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16

Wegfall der aufschiebenden Wirkung in der Verwaltungsvollstreckung

Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 17

Besetzung der Senate des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Die Senate des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden unbeschadet des § 15 Abs. 2 in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, in den Fällen des § 48 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Besetzung mit fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Ge-

richtsbescheiden (§ 84 der Verwaltungsgerichtsordnung) wirken die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nicht mit.

§ 18²⁾

(vollzogen)

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 19

Weitergehendes Landesrecht

Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen

1. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht-verfassungsrechtlicher Art abweichend von der Verwaltungsgerichtsordnung einem anderen Gericht zugewiesen sind oder
2. Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit bei Vermögensauseinandersetzungen öffentlich-rechtlicher Verbände übertragen sind oder
3. Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Berufsgерichte angegliedert sind oder
4. für das Gebiet des Personalvertretungsrechts von der Verwaltungsgerichtsordnung abweichende Bestimmungen über das Verfahren der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit getroffen sind.

§ 20³⁾

(vollzogen)

§ 21

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit dieses Gesetz Verordnungen ändert, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

§ 22⁴⁾

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962, der § 11 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Entspricht § 14 der ursprünglichen Fassung.

²⁾ Entspricht § 16 der ursprünglichen Fassung.

³⁾ Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

**Dritte Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten
in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei*)**

Vom 29. Oktober 1997

Auf Grund

1. des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1997 (GVBl. I S. 358),
2. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216) und durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 220),

wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei vom 22. November 1973 (GVBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 221), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt“ und „der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei“ durch die Worte „dem Hessischen Polizeiverkehrsamt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1997

Der Hessische Minister
des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach
der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich
des Ministeriums der Justiz*)**

Vom 16. Oktober 1997

Auf Grund

1. des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217),
2. des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216) und vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), und Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
3. des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712),

wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 21. November 1974 (GVBl. I S. 651), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung und der Hessischen Verordnung

über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten“.

2. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:

„a) nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung die dort bezeichneten Personen als Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestimmen und den Vorsitzenden zu bestellen,

b) nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu berufen und das Verfahren bei der Prüfung zu bestimmen,“.

b) Die bisherigen Buchst. b und c werden Buchst. c und d.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Befähigung des Bewerbers für seine Fachrichtung festzustellen.“.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1997

Der Hessische Minister
der Justiz und für
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) Ändert GVBl. II 322-72

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 122. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege
- Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit
- Verordnung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften
- Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter
- Haushaltsgesetz 1997
- Kehr- und Prüfungsordnung
- Sanktionsausschußverordnung
- Verordnung über die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen
- Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser

A. Bernecker Verlag GmbH

Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen

Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00

ISDN (0 56 61) 73 13 61 · Internet: www.bernecker.de

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.